



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 2023

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	11.01.2023	Zahnärztekammer Nordrhein Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein	46
2128	18.01.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen in der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden	46
2170	03.01.2023	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“	48
2170	19.01.2023	Staatskanzlei Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und -verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023)	48

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17.01.2023	Ministerium des Innern Ideenmanagement NRW	49
18.01.2023	Ministerpräsident Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln	50

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
17.11.2022	Deutsche Rentenversicherung Rheinland Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	50
12.01.2023	Landschaftsverband Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	51

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2123****Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 11. Januar 2023

Nach Artikel II Satz 2 der Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. November 2021 (MBL. NRW. 2022 S. 92) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Änderung nach ihrem Artikel II Satz 1 mit der Herstellung der erforderlichen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Zahnärztekammer Nordrhein an dem neuen Kammersitz in Neuss am 6. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Neuss, den 11. Januar 2023

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBL. NRW. 2023 S. 46

2128**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen in der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bei der Sicherstellung der stationären Versorgung durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden**

Runderlass

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 18. Januar 2023

1**Rechtsgrundlage und Zweck der Förderung****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Förderung für die Gewährleistung beziehungsweise Ausstattung mit einer Notstromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden von Krankenhäusern im Sinne des § 18 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie von § 32 des Haushaltsgesetzes 2023 vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1137) und § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leistungen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Einzelheiten der Verfahrensdarstellung sind den Nummer 3, 4, 5.1 und 5.2 zu entnehmen.

2**Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Durch die Ausstattung mit einer Notstromversorgung von 72 Stunden wird erreicht, dass bis zur Wiederher-

stellung des Regelbetriebs eine Sicherstellung der stationären Versorgung möglich ist. Im Falle eines längerfristigen „blackouts“ wird der Zeitraum erheblich verlängert, in dem noch Patienten versorgt werden können. Die 72 Stunden werden zudem benötigt, um von außen zusätzliche Kraftstoffe heranzuführen, mit denen der Notstrombetrieb weiter verlängert werden kann.

Durch die Billigkeitsleistung soll der Regelbetrieb der stationären Versorgung im Falle eines längerfristigen „blackouts“ mithilfe entsprechender Notstromversorgungen für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden.

Durch die Billigkeitsleistung sollen Investitionen zur Schaffung fehlender Anlagegüter (Maßnahme im Sinne des § 18 Absatz 1 KHGG NRW) gefördert werden. Hierzu können neben der Beschaffung von Notstromaggregaten (auch zum Ersatz gegebenenfalls bereits vorhandener Leihgeräte) zum Beispiel die Erweiterung von Kraftstofftanks und der Anschluss weiterer Anlagen (zum Beispiel MRT) gehören. Ausgenommen von der Förderung sind die Anmietung von Geräten sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Gefördert wird auch nicht die Beschaffung von Ersatzgeräten, die für den vorgenannten Zweck nicht unmittelbar eingesetzt werden.

3**Leistungsempfänger der Billigkeitsleistungen**

Alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Förderung im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und die für diese Krankenhäuser im Jahr 2023 ein Anspruch auf Pauschalförderung nach § 18 KHGG NRW haben, erhalten für jeden Krankenhausstandort und die dazugehörigen Betriebsstellen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 KHGG per Bescheid einen Betrag zugewiesen, den sie für die Billigkeitsleistung im Sinne der Nummer 2 einsetzen müssen. Eine Verwendung des zugewiesenen Betrags an einem anderen Krankenhausstandort ist ganz oder teilweise zulässig. Die Kreise und kreisfreien Städte werden über die Beträge informiert, die den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Krankenhäusern zugewiesen werden. Krankenhausträger, die einen Insolvenzantrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt haben, können nicht gefördert werden.

4**Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Billigkeitsleistung****4.1**

Die Billigkeitsleistung wird pauschal in Höhe eines zuvor festgesetzten Höchstbetrags, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es handelt sich um den Förderhöchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4.2

Die Ermittlung der Höhe der Pauschalzahlung an den Leistungsempfänger erfolgt in Anlehnung an § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2022 (GV. NRW. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend des jeweiligen Anteils an den insgesamt bis dahin für Pauschalen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW bewilligten Haushaltsbeträgen. Bei fusionierten Krankenhäusern, für die zum Zeitpunkt der Berechnung der Förderung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 KHGG NRW noch kein gemeinsames bestandskräftiges Budget vorlag, werden die Förderbeträge auf Grundlage der einzelnen Genehmigungsbudgets addiert.

4.3

Die Krankenhausträger sind nach Festsetzung des Förderhöchstbetrags gehalten, dem zuständigen Ministerium für Gesundheit bis zum 30. September 2023 je Krankenhausstandort eine Auftragsbestätigung sowie Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der ermittelten Gesamtkosten vorzulegen. Dabei können

auch Maßnahmen benannt werden, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde, sofern der Beginn der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2023 liegt. Mit Vorlage der Maßnahmenbeschreibung muss bestätigt werden, dass die Gesamtfinanzierung, gegebenenfalls mit von anderen Krankenhausstandorten abgetretenen Beträgen und eines eventuellen Eigenanteils des Trägers, gesichert ist. Alternativ ist bis zum 30. September 2023 mitzuteilen, dass der Förderbetrag ganz oder teilweise an einen anderen Krankenhausstandort abgetreten werden soll. Dabei sind Name und Sitz des empfangenden Krankenhausstandortes sowie der abgetretene Betrag dem zuständigen Ministerium für Gesundheit mitzuteilen.

4.4

Sofern die zugewiesenen Mittel bis zum 1. Oktober 2023 nicht für den vorgegebenen Verwendungszweck durch eine geeignete Maßnahme gebunden werden können, fallen diese zunächst an das zuständige Ministerium für Gesundheit zurück. Dieses wird sie auf fristgerecht bis zum 30. September 2023 eingereichte Maßnahmenvorschläge verteilen, bei denen die zugewiesenen, verfügbaren Mittel bis dahin nicht zur vollständigen Finanzierung der geplanten Maßnahmen ausgereicht haben (Nachverteilungsverfahren). Sofern der gegebenenfalls zur Umverteilung anstehende Betrag nicht zur vollständigen Finanzierung der eingereichten Maßnahmen ausreicht, erfolgt eine anteilige Aufteilung.

4.5

Die Auszahlung der bewilligten Billigkeitsleistung erfolgt an den Krankenhausträger unter Benennung des Standortes, an dem die Maßnahme umgesetzt werden soll. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Übersendung der Unterlagen nach Nummer 4.3.

5

Verfahren, Prüfung, Auskunftspflichten

5.1

Die Beschreibung der angedachten Maßnahme einschließlich der überschlägig ermittelten Gesamtkosten sowie der Bestätigung der erteilten Aufträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. September 2023 schriftlich unter Verwendung des Formulars einzureichen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird.

Einzelheiten sind den Nummern 4.3 und 4.4 zu entnehmen.

5.2

Nach der inhaltlich-formellen Prüfung der fristgerecht bis zum 30. September 2023 eingereichten Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde erfolgt die Bewilligung der Billigkeitsleistung mitsamt der vollständigen Auszahlung des bewilligten Betrages. Im Falle eines Nachverteilungsverfahrens erfolgt der Versand der Änderungsbescheide und die Auszahlung der zusätzlich zugewiesenen Mittel bis zum 15. November 2023. Der Zeitraum zur Verausgabung der Mittel umfasst den Zeitraum ab Auszahlung der bewilligten Fördermittel bis zum 30. Juni 2024 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum). Die tatsächliche Zahlbarmachung ist hierbei entscheidend, eine bloße Bestellung oder Auftragserteilung ist nicht ausreichend. Ein Zahlungsziel über den vorgenannten Zeitraum hinaus ist nicht möglich. Auch ist eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums nicht möglich.

Für über den bewilligten Betrag hinaus getätigte Verausgabungen besteht kein Anspruch auf Förderung (Festbetragsfinanzierung). Sollten im Nachhinein weniger Mittel verwendet werden oder die Mittel nicht für den genannten Zweck verausgabt werden, besteht ein Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsbehörde. Wird eine Leistung nicht bis zum 30. Juni 2024 für den bestimmten Zweck verwendet, können bis zur Wertstellung der Rückzahlung bei der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

5.3

Die Zweckbindungsdauer beginnt nach Abschluss der Maßnahme und richtet sich nach den offiziellen Abschreibungstabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter (Afa-Tabellen) des Bundesfinanzministeriums. Das beschaffene Anlagevermögen ist in dieser Zeit zweckentsprechend für die stationäre Krankenhausversorgung einzusetzen.

Bei Verkauf eines geförderten Gerätes vor Ablauf der Nutzungsdauer behält sich die Bewilligungsbehörde den Widerruf des Bewilligungsbescheids vor. Hierdurch kann ein Rückzahlungsanspruch der Bewilligungsbehörde entstehen.

5.4

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Bearbeitung und zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zur Klärung des Sachverhalts gegebenenfalls erforderlichen Fragen zu beantworten. Für die hiesige Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2024 ein durch einen Wirtschaftsprüfer testierter Schlussverwendungsnachweis einmalig für den gesamten Zeitraum der Förderung einzureichen. Der Krankenhausträger hat mit Vorlage des Wirtschaftsprüfertests folgende Bestätigungen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

- Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die unter Nummer 2 genannten Aufwände,
- Beginn der Maßnahme,
- Die Hersteller der Stromaggregate oder Ähnliche, die Geräte-Nummer sowie die Daten, an denen das Gerät bestellt und geliefert wurde und
- Höhe der Abtretung und Mittelweitergaben.

5.5

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Landeshaushaltsordnung durchzuführen.

5.6

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

6

Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Festsetzung des Förderhöchstbetrags, Prüfung der eingereichten konzeptionellen Maßnahmenbeschreibung, Bewilligung, (Teil-) Ablehnung und Auszahlung der Billigkeitsleistung sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist zunächst das für Krankenhausversorgung zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde). Darüber hinaus ist es für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung gemäß Nummer 5.2 der zugewiesenen Billigkeitsleistungen zuständig.

7

Erstattungsspflicht

7.1

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, diese unverzüglich zu erstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der eingereichten Beschreibung gemäß Nummer 4.3 beruht. Des Weiteren ist Nummer 5.2 zu beachten.

7.2

Die Erstattungsspflicht besteht auch, wenn der Empfänger die zugewiesenen Mittel gemäß Nummer 2 nicht zweckentsprechend verwendet.

8

Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus der überschlägig ermittelten Gesamtkosten,

Mittelanforderung und Prüfungen ergebenden Daten verarbeitet werden.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 2023

– MBl. NRW. 2023 S. 46

2170

Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 3. Januar 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ vom 27. Mai 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 579, ber. S. 691.) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut der Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Förderung nach diesem Runderlass wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 beendet.“
2. Dem Wortlaut der Nummer 6.5 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Nachweis ist letztmalig nach diesem Runderlass im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zu erstellen.“
3. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 48

2170

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und -verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023)

Erlass
der Staatskanzlei
Vom 19. Januar 2023

1.

Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragsteller beinhalten.

Mit der Soforthilfe soll eine schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden, insbesondere um die Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes

bei den Antragstellern zu unterstützen. Das Hilfsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen dient damit zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes.

Die Billigkeitsleistung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise des Landes Nordrhein-Westfalen. Der mit der Abwicklung des Verfahrens betraute Landessportbund Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LSB, entscheidet über die Gewährung im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel, dieser Richtlinie und nach § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

2.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die Mitglied in einem Kreis- oder Stadtsportbund oder Fachverband sind und dem LSB angehören. Darüber hinaus sind antragsberechtigt der LSB und seine ordentlichen Mitglieder.

3.

Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer Billigkeitsleistung setzt das Vorliegen folgender Bedingungen voraus:

3.1

Antragstellende

- a) sind Eigentümer einer Sportstätte beziehungsweise haben dem Eigentum gleichstehende Rechte an einer Sportstätte, wobei die begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen oder Zuschauereneinrichtungen der Sportstätte zuzurechnen sind oder
- b) nutzen vereinseigene beziehungsweise kommunale Sportstätten gegen Entgelt oder
- c) sind Eigentümer einer für Aufgaben einer Geschäftsstelle genutzten Immobilie beziehungsweise nutzen eine solche Immobilie gegen Entgelt oder
- d) sind Eigentümer einer Sportschule oder einer ähnlichen Fortbildungseinrichtung.

Die Antragstellenden nach Satz 1 Buchstaben a bis d müssen zudem im Vergleich zum Vergleichszeitraum vor dem 1. April 2022 mit gestiegenen Energieausgaben in den Monaten 1. April 2022 bis 31. März 2023 (Zeitraum der Billigkeitsleistung) belastet sein, wobei die Steigerung kausal auf die höheren Energiepreise zurückzuführen sein muss. Unerheblich ist die Art des Energieträgers. Sofern sich in diesem Zeitraum die Nutzfläche erweitert hat (z. B. durch einen Erweiterungsbau) ist eine ergänzende fiktive Hochrechnung vorzunehmen.

3.2

Die Antragstellenden haben einen aktuellen Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.

4.

Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung zur finanziellen Entlastung aufgrund gestiegener Energiepreise

4.1

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2

Bezuschusst werden bis zu 60 Prozent der dargestellten Ausgabensteigerungen, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Antragsteller.

4.3

Der Empfänger der Billigkeitsleistung erhält eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent der Förder-summe durch den LSB. Nach Erhalt der Energieabrechnung für den Zeitraum der Billigkeitsleistung beziehungsweise nach Abrechnung der Nutzungsstunden bei angemieteten Räumen in diesem Zeitraum muss der antragstellende Verein die tatsächlich entstandenen Energie- beziehungsweise Nutzungsausgaben dem LSB mitteilen. Auf Basis der Angaben erfolgt eine abschließende Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben durch den LSB mit anschließender Auszahlung des berechneten Restbetrages oder bei Überkompensation zum Stichtag 31. März 2023 eine Rückzahlung durch den Antragsteller an den LSB.

4.4

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, die Nachweise für die tatsächliche Steigerung der entstandenen Energie- beziehungsweise Nutzungsausgaben im Original für zehn Jahre aufzubewahren.

4.5

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit hierdurch keine Überkompensation eintritt.

5.**Antragsverfahren, Mittelauszahlung und Prüfung der Mittelverwendung****5.1**

Die antragsberechtigten Vereine nach Nummer 2 richten ihre Anträge ausschließlich elektronisch unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter und Nachweise über das Förderportal an den LSB. Soweit ein Zugang zum Förderportal nicht besteht oder eingerichtet werden kann, sind die Anträge schriftlich an den LSB zu adressieren. Der LSB richtet seinen Antrag an die Staatskanzlei. Die Anträge können ab Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am 30. Mai 2023.

5.2

Die Auszahlungen erfolgen zeitnah auf Basis eines Schreibens des LSB nach Prüfung der jeweils erforderlichen Nachweise.

5.3

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB stichprobenhaft.

5.4

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie dem LSB oder gegebenenfalls der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

5.5

Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Empfangenden der Billigkeitsleistung zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungszugangs beim Fördermittelempfangenden bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6.**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 48

II.**Ministerium des Innern****Ideenmanagement NRW**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern

Vom 17. Januar 2023

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

8722

Hermanns, Ulrich; Krieger, Carsten

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie-, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Vorschlag zur Nutzung von Ultraschallbädern zur Überprüfung, ob die auf Fertigpackungen angegebene Nennfüllmenge auch tatsächlich enthalten ist. Diese Bäder können ein größeres Prüfvolumen entgasen und sind leichter zu reinigen, so dass eine universellere Einsatzmöglichkeit besteht.

–,-

8968

Olders, Angelika

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie- Klimaschutz und Energie des Landes NRW,

Vorschlag zur Prozessoptimierung der Bestimmung des Mineralbestandes mittels Röntgenbeugung. Überflüssige Aufgaben können abgebaut werden, Arbeitsprozesse mit anderen Abläufen können besser kombiniert, vereinfacht und standardisiert werden. Es können reproduzierbare Ergebnisse erzielt werden. Die Nutzung bereits vorhandener technischer Hilfsmittel kann verbessert werden und der Verbrauch an Chemikalien kann gesenkt werden.

–,-

9054

Stachuletz, Jan

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,

Mit Hilfe dieser Excel-Arbeitsmappe können bei Geldspielgeräten etwaige Manipulationen der Auslesestreifen festgestellt werden. Ihr Einsatz führt zu einer erheblichen Zeitersparnis bei der Auswertung, Bearbeitung und drucktechnischen Aufbereitung der Daten.

2 250 Euro

9082

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,

Entwicklung einer Sprühschablone zur gezielten Prävention von Taschendiebstählen an Kriminalitätsbrennpunkten. Das mittels Sprühschablone auf den Boden aufgesprühte Warndreieck soll Bürgerinnen und Bürger für die Problematik des Taschendiebstahls sensibilisieren und sie zum aufmerksamen Umgang mit persönlichen Wertsachen veranlassen.

–,-

9092

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,

Entwicklung eines Excel-Berechnungsblatts für Mobilitätsprämie. Dieses Excel-Berechnungsblatt für die Finanzämter hilft bei der Ermittlung der Mobilitäts-Prämie nach § 101ff. EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 (Veranlagung ab 2022).

–,-

9137

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Verbesserung der ePost. In Beleganforderungsschreiben

(u.A.) soll ein Hinweis auf die ePost-Möglichkeit gegeben werden.

–,–

9267

Gülens, Selim

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,
Vorschlag zur Verwendung eines alternativen und günstigeren Komponentenklebers. Dadurch werden die Kosten für die Dünnschliffherstellung erheblich gesenkt.

–,–

9273

Matula, Sarah; Hambloch, Claudia; Bielefeld, Katharina
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW,
Durch die Verwendung geringster Mengen 40-prozentiger Flusssäure (anstatt 70-prozentiger Flusssäure) ist das Verfahren zur Aufbereitung von Sedimentproben zur Pollenanalyse deutlich ungefährlicher und umweltschonender. Überdies sind die Entsorgungskosten und der Zeitaufwand geringer.

–,–

9194

Kruse, Lara

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW,
Verbesserung der Kooperation mit den Gemeinden bei Abmeldung des Gewerbes in Bezug auf die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung.

–,–

9291

Eckers, Melanie

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Erstellung eines Merkblatts, in dem Hilfs- und Beratungsangebote aufgeführt sind, welche Tatverdächtigen mit pädophilen Neigungen nach einer sie betreffenden Durchsuchung oder Vernehmung ausgehängt werden kann.

–,–

9315

Pawelec, Roman

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer Ziel-Täterdarstellung aus Aluminium, die bei einem Treffer sowohl eine akustische, als auch visuelle Rückmeldung gibt. Die Ziel-Täterdarstellung ist wiederverwendbar und abwaschbar.

–,–

9331

Stiefel, Maikel

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Programmierung und Konturierung eines digitalen Beleuchtungsrahmens zur verbesserten Sicherung von Schuhspuren. Der Beleuchtungsrahmen ermöglicht das Fotografieren von Schuheindrucksuren am Tatort für den Zweck einer fotogrammetrischen Auswertung mittels einer gleichmäßigen Beleuchtung.

–,–

9332

Stiefel, Maikel

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung einer App. Der Vorschlag beschreibt eine auf iOS lauffähige App, die darauf ausgerichtet ist, den Nutzer durch den Prozess der Erstellung von Bildaufnahmen dreidimensionaler Modelle, in diesem Fall Schuheindrucksuren, zu führen.

–,–

9333

Stiefel, Maikel; Nick, Andreas

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines fotogrammetrisches 3D-Scangerätes für die stationäre Erfassung von Objekten. Das 3D-Scangerät gestattet die automatisierte fotogrammetrische Erfassung insbesondere von Schuhen, die als Spuren verursachende Gegenstände in Betracht kommen und mit gesicherten Schuhspuren vergleichend begutachtet werden sollen.

–,–

9334

Stiefel, Maikel; Nick, Andreas

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW,
Entwicklung eines digitalen Untersuchungsraums um die Vielzahl der bislang erforderlichen Schritte bei einem 3D-Schuhspurenvergleich zu verkürzen. Bei dem digitalen Untersuchungsraum handelt es sich um eine Software gestützte Einrichtung einer virtuellen polizeilichen Umgebung, in der 3D-Modelle von Schuhspuren und Schuhsohlen die potentiell als Spuren verursachend sichergestellten Schuhe miteinander verglichen werden.

–,–

Die Veröffentlichung der Prämierungen erfolgt durch das Ministerium des Innern bei dem die Zentrale für das Ideenmanagement des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet ist.

Sie erfolgt auf Grundlage von Nummer 13 der Richtlinien für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2016 (MBL NRW S. 792).

– MBL NRW. 2023 S. 49

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 02.55-1/18

Vom 18. Januar 2023

Das Herrn Stefan Schmitz erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Mongolei in Köln mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 15. Januar 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Mongolei in Köln ist somit geschlossen.

– MBL NRW. 2023 S. 50

III.

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Rheinland gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Vom 17. November 2022

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

I.

Für die Gruppe der Versicherten ist die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) / Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-

organisationen NRW (ACA-NRW) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen worden.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist die Vorschlagsliste der unternehmer nrw (Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.) mit 15 Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht worden.

Diese wurde auch vom Wahlausschuss zugelassen.

Da in beiden Gruppen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen mit Ablauf des Wahltages (31. Mai 2023) gemäß § 46 Abs. 2 SGB IV und § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt mit der Folge, dass eine Wahl mit Wahlhandlung unterbleibt.

II.

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland hat demnach folgendes Ergebnis:

Gruppe der Versicherten	
Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
Deutscher Gewerkschaftsbund	
DGB-Bezirk NRW (DGB NRW) /	15
Arbeitsgemeinschaft Christlicher	
Arbeitnehmerorganisationen NRW	
(ACA-NRW)	

Gruppe der Arbeitgeber	
Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
unternehmer nrw (Landesvereinigung	
der Unternehmensverbände NRW e.V.)	15

III.

Mit Ablauf des Wahltages, dem 31. Mai 2023, gelten gemäß § 28 Absatz 3 SVWO als gewählt:

Vertreter der Versicherten

Mitglieder	Stellvertreterinnen und Stellvertreter
1. Hillebrand, Dieter	1. Arnold, Jörn
2. Pfau, Karina	2. Fieseler, Heinz-Günter
3. Lütz, Wolfgang	3. Baraka, Hanna
4. Illerhaus, Jennifer	4. Jasik, Klaus-Dieter
5. Krettek, Josef-Franz	5. Koczy, Franziska
6. Vormelker, Brigitte	6. Hehn, Ellen
7. Ohm, Carsten	7. Hoch, Jürgen
8. Niemann, Manfred	8. Niemann, Daniela
9. Albers, Martina	9. Osten-Hoschek, Andrea
10. Arens, Klaus	10. Schneider, Gero
11. Conrads-Mengewein, Rita	11. Geisenheimer, Ronald
12. Baars, Reiner	12. Könsgen, Edith
13. Wilms, Bodo	13. Polacek, Michael
14. Cwiklinski, Bernhard	14. Schulz, Bernard
15. Weber, Simone	15. Kohlenberg, Jessica

Vertreter der Arbeitgeber

Mitglieder	Stellvertreterinnen und Stellvertreter
1. Andres, Sigrid	1. Axer, Wolfgang
2. Arnold, Sabine	2. Gazez-Krengel, Rüya
3. Schlüter, Peter	3. Ebsen, Jutta
4. Baptist, Martina	4. Bredenbröcker, Markus
5. Dosch, Marlene	5. Götz, Manuela
6. Brandes, Henning	6. Reiß, Wolfgang
7. Dreier-Heitfeld, Gabriele	7. Funke, Henning
8. Meertens, Linda	8. Hübner, Friederike
9. Dr. Wohlleben, Hermann Peter	9. Haupt, Wolfgang

10. Missling, Christopher	10. Klauder, Christian
11. Müller, Sabine	11. Ludwigs, Nadine
12. Ottemeier, Jörg	12. Graf von Nesselrode, Bertram
13. Peschel, Marc	13. Schreiber, Sabine
14. Ruland, Heike	14. Staudigel, Diane
15. Schmitz, Wolfgang	15. Treptow, Karsten
	16. Tuschhoff, Klaus

Düsseldorf, 17. November 2022

Der Wahlausschuss
der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

B a u m a n n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2023 S. 50

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 12. Januar 2023

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 12. Januar 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 51

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569